

# EG-Sicherheitsdatenblatt

Gem. Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)  
Produkt: MAKABOR  
Version 4 vom 30.08.2023, Druckdatum 30/08/2023



## 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisch und des Unternehmen

1.1 Produkt oder Handelsname **Makabor®**

### 1.2 Verwendung des Stoffs

Konditionierungsmittel für Kaviar  
Kein Arznei- oder Nahrungsergänzungsmittel

Ersteller dieses SD-Blattes: Ulrich von der Heide

### 1.3 Hersteller / Lieferant

ALGIN Chemie e.K. Ulrich von der Heide  
Brauereistraße 39a, 19306 Neustadt-Glewe  
[info@algin-chemie.de](mailto:info@algin-chemie.de)

Notrufnummer: **038757 555160 und 015170097770 Giftnotruf Berlin 030 -9240**

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 127/2008 (CLP)  
Kennzeichnung nach EG-Richtlinien Gefahrenpiktogramme: GHS 07  
Achtung



### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise: H 315 Verursacht Hautreizungen  
H 319 Verursacht schwere Augenreizungen

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemisch: Beschreibung / Angaben / Bestandteile

Zusammensetzung: Mineralstoffmischung in Wasser gelöst

Soffname	Identifikator	Gew. -%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Magnesiumchlorid-Hexahydrat	CAS-Nr. 7791-18-6 EG-Nr. 232-094-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119485597-19-0003 EC-Nr. 616-575-1	40 - 50	Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam.1 H318		LM-Zusatzstoff E511	Eye Irrit. 2; H319
Kaliumchlorid	EC-Nr. 231-211-8 CAS-Nr. 7447-40-7 REACH Reg.-Nr.	1 - 3	Eye Dam.1 H318		LM-Zusatzstoff E508	Eye Irrit. 2; H319
Borax D-hydrat	CAS-Nr. 1303-96-4 EG-Nr. 215-540-4 EC-Nr. 200-018-0 REACH Reg.-Nr. 01-2119490790-32-XXXX Index-Nr. 005-011-01-1	1 - 3	Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam.1 H318		LM-Zusatzstoff E285 Nur für Kaviar	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2; H319 Repr.1B H360F D >= 8.5%
Wasseranteil		45 -55				

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen: Bei Versprühen Frischluftzufuhr – bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser gründlich abwaschen, bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort und ausreichend mit Wasser ausspülen ca.2 min., bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und Wasser oder Milch nach trinken, bei anhaltenden Beschwerden Arzt zu Rate ziehen

Hinweise für den Arzt: keine

# EG-Sicherheitsdatenblatt

Gem. Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produkt: MAKABOR

Version 4 vom 30.08.2023, Druckdatum 30/08/2023



Seite 2 von 3

---

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	nicht brennbar, CO <sub>2</sub> und Pulver verträglich
Schutzausrüstung:	entsprechend Brandursache
Zusätzliche Hinweise:	Bei einem Brand kann Chlorwasserstoff (HCl) freigesetzt werden.
Zusätzliche Hinweise:	Brandrückstände und kontaminiertes Wasser nicht in die Umwelt gelangen lassen, fachgerecht entsorgen

---

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Hautkontaktbereiche entkleiden und mit Wasser spülen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Verfahren zur Reinigung:	Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen. Mechanisch aufnehmen.

---

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang: Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren

### 7.2 Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Keine Maßnahmen erforderlich

### 7.3 Lagerung:

In Haushaltsmengen, nicht über Raumtemperatur

### 7.4 Lagerungshinweise / Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Sonnenlicht geschützt lagern.

Zusätzliche Hinweise: keine

---

## 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:-

Handschutz:	Schutzhandschuhe bei mehr als kurzzeitigem Kontakt (geprüft nach EN 374).
Augenschutz:	Schutzbrille bei Verarbeitung größerer Mengen
Körperschutz:	Arbeitsschutzkleidung bei Verarbeitung größerer Mengen
Atemschutz:	Nur beim Versprühen

---

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig	Farbe:	klar
Geruch:	geruchslos	pH-Wert:	6,5 – 7,0 (bei 20 °C)
Schmelzpunkt:	n.a.	Siedepunkt:	ca 90 °C
Flammpunkt:	keiner	Explosionsgrenzen:	UEG: - OEG: -
Zündtemperatur:	keine	Dichte:	1,07g/cm <sup>3</sup> (bei 20 °C)
Löslichkeit in Wasser:	unbegrenzt		
Zusätzliche Hinweise:	keine		

---

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Sonneneinstrahlung

### 10.2 Zu vermeidende Stoffe:

nicht bekannt

Produkt (Lösung):	wässrig
Zusätzliche Hinweise:	keine

---

# EG-Sicherheitsdatenblatt

Gem. Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produkt: MAKABOR

Version 4 vom 30.08.2023, Druckdatum 30/08/2023



Seite 3 von 3

---

## 11 Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität:	LD50 (oral) 12100 mg/kg Ratte mathematisch ermittelt
Hautkontakt:	keine Daten verfügbar
Einatmen:	keine Daten verfügbar
Sensibilisierung:	keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Zusätzliche toxikologische Hinweise: Keine toxischen Auswirkungen

---

## 12 Angaben zur Ökologie

Persistenz und Abbaubarkeit:	keine Informationen
Bioakkumulationspotenzial:	keine Informationen
Mobilität im Boden:	keine Informationen
Allgemeine Hinweise:	nicht unverdünnt, bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser gelangen lassen
Zusätzliche Hinweise:	keine

---

## 13 Hinweise zur Entsorgung

Empfehlung:	unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften
Verpackung:	Entsorgung gemäß den behördlichen Verordnungen.

---

## 14 Angaben zum Transport

Entfällt, kein ADR-Gefahrgut

---

## 15 Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:WGK 1 schwach wassergefährdend

Zu Punkt 2 dieses Sicherheitsdatenblattes:

Grundlage für die abweichende CLP-Kennzeichnung:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Artikel 10 Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen.

Artikel 16 und 41 der CLP-VO mit folgender Begründung:

Der für die CLP-Kennzeichnungspflicht zugrunde liegende Belastungswert für Menschen ist mit 316 mg/kg angegeben. Daraus folgt, dass ein 70 kg wiegender Mensch mehr als 22 g Borax verschlucken muss, damit die genannte toxikologische Befürchtung eintreten kann. Ein Liter Maka-bor enthält 11 g Borax. Die Zusammensetzung des Gemisches macht wegen seiner Ungenießbarkeit ein Verschlucken von mehr als 50 ml gänzlich unmöglich. Nach einem Verschlucken von ca. 200 ml würde ein Erbrechen ohne weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgelöst. Eine strengere Kennzeichnung als die gewählte, würde zudem einer nicht wahrheitsgemäßen Produktauslobung gleichkommen.

---

## 16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen zur Beschreibung dieses Produkts im Hinblick auf die damit verbundenen Sicherheitsvorkehrungen. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist hiermit nicht verbunden.